



Ökologisch-Demokratische Partei  
Landesverband Thüringen  
Landesvorsitzender  
Martin Truckenbrodt  
Sonneberger Straße 244  
96528 Frankenblick/Seltendorf  
martin.truckenbrodt@oedp.de  
Tel. 036766 84790

ÖDP Thüringen • Sonneberger Straße 244 • 96528 Frankenblick

Seltendorf, den 3. April 2021

## **Mögliche vorzeitige Neuwahl des Thüringer Landtags am 26.9.2021 Kreistagswahl im Wartburgkreis und in Eisenach am 20.6.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das *Thüringer Gesetz für den Fall der vorzeitigen Durchführung von Neuwahlen im Jahre 2021 (ThürVorNWDG 2021)* missachtet die Grundsätze der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Parteien. Es missachtet vollständig den Sachverhalt, dass es sich bei der für den 26.9.2021 vorgesehenen Landtagswahl um eine vorzeitige Neuwahl handelt, welche zudem auch unter den zusätzlichen Beschränkungen einer pandemischen Lage abgehalten wird. Es bestehen damit also zwei Gründe zur Reduzierung der Anzahl zu sammelnder Unterstützungssunterschriften, welche in Summe betrachtet zu einer zusätzlichen Reduzierung der Anzahl zu sammelnder Unterstützungssunterschriften führen müssen. Die Wortbeiträge in der Landtagsdebatte vom 12.3.2021 zeigen zudem, dass der Gesetzesgeber es wesentlich versäumt hat, für den Sachverhalt von vorzeitigen Neuwahlen des Thüringer Landtags im Interesse der Nachhaltigkeit und damit im Interesse des Freistaats Thüringen und dessen Bürgerinnen und Bürger eine dauerhafte Gesetzesänderung herbeizuführen.

Wir haben in unserem Offenen Brief vom 19.10.2020 und unseren Stellungnahmen vom 19.12.2020 und 23.2.2021 mehrfach auf diesen Sachverhalt hingewiesen. In unserer Stellungnahme vom 23.2.2021 wiesen wir zusätzlich darauf hin, dass zum einem die Regelungen für die elektronische Nominierung von Wahlvorschlägen für die Wahlvorschläge von Parteien, welche Unterstützungssunterschriften sammeln müssen, und weitere Wahlkreisvorschläge keinen praktischen Nutzen erzeugen, da sich daraus eine zeitliche Verzögerung von etwa drei Wochen ergibt, welche wiederum dazu führt, dass diesen praktisch keine Zeit mehr zum Sammeln der Unterstützungssunterschriften verbleibt. Weiterhin haben wir in unserer Stellungnahme vom 23.2.2021 darauf hingewiesen, dass die Anzahl von 250 für Wahlkreisvorschläge für reguläre Neuwahlen des Landtags zu sammelnder Unterstützungssunterschriften ganz offensichtlich verfassungswidrig ist. Somit ist auch die im



[www.oedp-thueringen.de](http://www.oedp-thueringen.de) -



[info@oedp-thueringen.de](mailto:info@oedp-thueringen.de) -



<https://www.facebook.com/OEDPThueringen/>



<https://twitter.com/OedpThueringen> -



<https://www.instagram.com/oedpthueringen/>

ThürVorNWDG 2021 festgelegte reduzierte Anzahl von 125 ganz offensichtlich verfassungswidrig.

Wir fordern Sie, den Gesetzgeber, hiermit auf, bis zum 30.4.2021 parlamentarische Schritte einzuleiten, um die Gesetzeslage entsprechend zu korrigieren. Andernfalls sehen wir uns gezwungen, beim Thüringer Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf ein Organstreitfahren samt einem Antrag auf eine einstweilige Anordnung einzureichen.

Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang exemplarisch auf folgende Informationen im Zusammenhang mit regulären Neuwahlen unter Einschränkungen einer pandemischen Lage hinweisen:

- Der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin hat im Organstreitverfahren VerfGH 4/21 und 20, 20A/21 am 17.3.2021 festgestellt, dass nur eine Absenkung der Unterschriftenquoten auf etwa 20 bis 30 % verfassungsmäßig ist. Wie gesagt: In Thüringen liegen vermutlich zeitgleich zwei Gründe zur Reduzierung der Anzahl zu sammelnder Unterstützungsunterschriften vor, was eine zusätzliche Reduzierung notwendig macht.
- Zur regulären Neuwahl des Landtags von Mecklenburg-Vorpommern unter Einschränkungen einer pandemischen Lage am 26.9.2021 sind sowohl für Wahlkreisvorschläge als auch für Landeslisten lediglich 30 Unterstützungsunterschriften zu sammeln, was in beiden Fällen einer Reduzierung auf 30 % entspricht.
- Für die reguläre Neuwahl des Landtags von Sachsen-Anhalt am 6.6.2021 wurde die Anzahl zu sammelnder Unterstützungsunterschriften für Landeslisten auf 300 festgelegt, was ebenfalls einer Reduzierung auf 30 % entspricht.

Wir beabsichtigen zudem mit einem eigenen Wahlvorschlag an der Kreistagswahl am 20.6.2021 im Wartburgkreis und in Eisenach teilzunehmen. Wir haben feststellen müssen, dass hier der Gesetzgeber schlicht gar nicht tätig geworden ist, um die pandemische Lage zu berücksichtigen. Dies bedeutet mindestens eine grob fahrlässige Missachtung der Grundsätze der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Parteien. Wir möchten feststellen, dass bereits erste Parteien ihre Wahlvorschläge aufgestellt haben. Weiterhin stellen wir fest, dass derzeit in Thüringen bei Kommunalwahlen die freie Sammlung der Unterstützungsunterschriften grundsätzlich nicht möglich ist. Wir stellen zudem folgende weitere Sachverhalte fest:

- Aktuell ist der Besuch der Rathäuser in der Regel i.d.R. nur nach vorheriger Terminabsprache möglich, was eine weitere Erschwernis bedeutet.
- Aktuell weist insbesondere der Wartburgkreis sehr hohe Inzidenzwerte auf, so dass dort die Sammlung von Unterstützungsunterschriften aus unserer Sicht aktuell grundsätzlich nicht zu verantworten ist.

Wir fordern Sie, den Gesetzgeber, hiermit auf, die Gesetzeslage bis zum 16.4.2021 entsprechend zu korrigieren. Andernfalls sehen wir uns genötigt, auch in dieser Angelegenheit beim Thüringer Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf ein Organstreitfahren samt einem Antrag auf eine einstweilige Anordnung einzureichen.

Da es sich um eine äußerst eilige Angelegenheit handelt, erlauben wir uns in Ihrem Interesse zwei Lösungsansätze mitzuteilen:

*Lösungsansatz 1, aus unserer Sicht mit Blick auf die aktuelle pandemische Lage eindeutig der sinnvollere Ansatz*

Die in § 14 Abs. 1 Satz 3 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) genannten zehn eigenhändigen Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten sind ab sofort für die Einreichung aller Wahlvorschläge ausreichend. Die in § 14 Abs. 5 und Abs. 6, § 24 Abs. 4, § 26 Abs. 5 und § 27 Abs. 4 festgelegten Regelungen für Unterstützungsunterschriften werden bis zur Schaffung entsprechender gesetzlicher Regelungen durch den Gesetzgeber oder bis zu einem entsprechend amtlich festgestellten Ende der Pandemie-Situation vollumfänglich ausgesetzt.

*Lösungsansatz 2*

Der Gesetzgeber erlaubt zumindest bis zum entsprechenden amtlich festgestellten Ende der Pandemie-Situation die freie Sammlung der Unterstützungsunterschriften. (Hier spricht aus unserer Sicht jedoch auch nichts gegen eine dauerhafte Änderung.) Die Anzahl zu sammelnder Unterstützungsunterschriften wird auf das Einfache der Anzahl der Sitze im Kommunalparlament reduziert, was einer Reduzierung auf 25% entspricht.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



#### **Verteiler**

- Landtagspräsidentin Birgit Keller
- Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtags
- Fraktionen der CDU, Die Linke, SPD, B'90/Grüne und FDP im Thüringer Landtag
- Thüringer Landesgeschäftsstellen der CDU, Die Linke, SPD, B'90/Grüne und FDP